

Viertes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V.

Stand: 19.11.2021

Allgemeines

Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise bilden das vierte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V. (im folgenden TKG) im Sinne der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.10.2021 und der Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Jena mit der Neufassung der Allgemeinverfügung vom 18.11.2021.

Das vorliegende Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Thüringischen Krebsgesellschaft e.V. gilt gleichermaßen in der Geschäfts- und Beratungsstelle in Jena sowie den Außenberatungsstellen der TKG.

Belehrung über die Thüringer Verordnung vom 29.10.2021

Die Mitarbeiter*innen und Angehörigen der TKG sind verpflichtet, die in der Anlage aufgeführte Verordnung des Freistaates Thüringen zur Eindämmung einer Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29.10.2021 zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten.

Regelungen zu Beratungsgesprächen

Beratungsgespräche erfolgen nach Möglichkeit telefonisch, schriftlich oder in digitaler Form.

Nur auf Wunsch der Ratsuchenden finden Beratungsgespräche nach vorheriger Terminabsprache in persönlicher Form statt. Personen, die innerhalb der letzten 7 Tage Krankheitssymptome aufgewiesen haben oder diese aktuell noch aufweisen, die nicht auf ihre Krebserkrankung zurückzuführen sind, dürfen während des Vorliegens der Symptome und für die Dauer von 7 Tagen nach der letzten Symptomatik die Beratungsstellen der TKG nicht besuchen. Hierzu zählen erhöhte Körpertemperatur über 37,5 Grad, trockener Husten, Atemprobleme/Kurzatmigkeit, Lungenschmerzen, akuter Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, erhebliche Hals- und Gliederschmerzen. Ebenso dürfen Personen, die in den letzten 14 Tagen wissenschaftlich persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der das Coronavirus SARS-CoV-2 labordiagnostisch nachgewiesen wurde, die Beratungsstellen nicht besuchen.

Der Zutritt zur Beratungsstelle erfolgt unter „3G-Bedingungen“, d. h. nur für gegen SARS-CoV-2 geimpfte oder davon genesene Personen sowie für Personen, die einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorweisen können oder einen Antigen-Schnelltest in der Geschäftsstelle der TKG durchführen. Die Kontrolle des Impf- bzw. Genesenenstatus oder Testergebnisses erfolgt direkt nach Betreten der Geschäftsstelle durch eine Mitarbeiterin. Ergänzend werden alle Ratsuchenden, auch wenn sie geimpft oder genesen sind, darum gebeten, einen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest in der Geschäftsstelle durchzuführen, der von der TKG zur Verfügung gestellt wird. Weiterhin wird die Beratung auf maximal 1 Person reduziert, die unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern beraten wird. Auch die beratende Person führt vor persönlichen Beratungen, jedoch maximal ein Mal pro Tag, einen SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest durch.

Das korrekte Tragen einer qualifizierten medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung während des gesamten Aufenthalts in der TKG sowie die Handdesinfektion bei Eintritt in die Beratungsstelle sind für Ratsuchende Pflicht und entsprechende Fragen nach einschlägigen Symptomen, Kontakten mit Infizierten oder Aufenthalt in Risikogebieten werden sofort bei Eintritt gestellt. Den Ratsuchenden wird im barrierefreien WC ein SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest zur Verfügung gestellt, den sie selbstständig durchführen. Sofern eine selbstständige Durchführung nicht möglich ist, bieten die Mitarbeiter*innen entsprechende Unterstützung in Form von Anweisungen und Hinweisen unter Einhaltung des Mindestabstandes an. Bis zum Erhalt des Ergebnisses verbleibt der*die Ratsuchende im Eingangsbereich der TKG. Alle Testutensilien werden durch eine*n Mitarbeiter*in der TKG mit Einweghandschuhen in einem Plastikbeutel entsorgt, um Kontamination mit der Außenwelt zu vermeiden. Der Waschbeckenbereich wird im Anschluss mit Flächendesinfektionsmittel desinfiziert.

Weiter werden bei jedweder Beratung die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnanschrift, Telefonnummer) inklusive des Datums sowie Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit dokumentiert. Die einschlägigen Infektionsschutz-Informationen hängen/liegen gut sichtbar in den Beratungsstellen der TKG aus.

Erweiterte Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung am Arbeitsplatz

Die Verpflichtung zur Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gilt nach §5 ThürSARS-CoV-2-Ifts-GrundVO auch in den Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten der TKG. Sie gilt nicht am Arbeitsplatz, sofern der Mindestabstand von 1,50 Metern sicher eingehalten werden kann und in geschlossenen Räumen eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person nicht unterschritten wird. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung besteht jedoch immer in Beratungssituationen sowie im Außenverhältnis. Dabei muss die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt über Mund, Nase und Wangen platziert sein (Nase und Mund vollständig bedecken) und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Entweichen von Luft an den Seiten zu minimieren.

Testung von Mitarbeitenden

Mitarbeitende sind dazu angehalten, sich mindesten drei Mal pro Woche mit einem SARS-CoV-2 Antigen-Schnelltest zu testen und dieses eigenständig zu dokumentieren. Die benötigten Tests werden von der TKG bereitgestellt und dürfen, wenn gewünscht, auch täglich genutzt werden. Sollte ein Test positiv ausfallen, sind die Mitarbeitenden dazu verpflichtet, alle Kolleg*innen sowie die Geschäftsführung unverzüglich zu informieren.

Reinigung und Desinfektion

Die Räumlichkeiten werden in kurzen Intervallen und nach jeder Beratung regelmäßig gelüftet, gereinigt und entsprechend desinfiziert, dies betrifft ebenso die genutzten Flächen wie Tische, Stühle oder ähnliches (s. u.). Die genutzten Klingeln, Türgriffe oder sanitären Einrichtungen sind jeweils nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Versorgung bzw. Bereitstellung von Produkten für die Handhygiene und Mund-Nasen-Bedeckung

Den Beschäftigten der TKG werden qualifizierte medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen und FFP2-Masken zur Verfügung gestellt. Die Möglichkeit der Händehygiene ist in allen Beratungsstellen gegeben. Händedesinfektion ist überall dort möglich, wo sie gesetzlich vorgeschrieben ist.

Hygieneregeln

Zur Vorbeugung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder andere Infektionserkrankungen werden alle Mitarbeiter*innen und Angehörigen der TKG ausdrücklich auf die allgemeinen Hygieneregeln gemäß DGUV, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, hingewiesen. Besonders wichtig sind regelmäßiges korrektes Händewaschen, Hygiene beim Husten und Niesen, das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes sowie die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen.

Dienstreisen

Dienstreisen sind weiterhin auf absolut notwendige Fälle, nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung der Vorgesetzten, zu beschränken. Digitale Alternativen wie Videokonferenzen etc. sind vorzuziehen. Stornierbare Buchungen von Reisemitteln sind grundsätzlich vorzuziehen, nach Möglichkeit sollten auch Teilnahmebeiträge für Kongresse etc. stornierbar sein. Falls dies nicht möglich ist, sind kurzfristige Buchungen zu bevorzugen.

Maßnahmen bei Symptomen

Beschäftigte und Angehörige der TKG mit COVID-19-Symptomatik und respiratorischer Symptomatik, d. h. Erkältungszeichen (Husten, Schnupfen), Grippesymptomen, Fieber oder akutem Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn dürfen die Beratungsstellen und die Geschäftsstelle der TKG nicht betreten. Betroffene melden sich bei der für ihren Wohnort zuständigen Gesundheitsbehörde und zeigen dies zusätzlich bei der Geschäftsführung der TKG oder über die info@thueringische-krebsgesellschaft.de an.

Händewaschen

Die TKG folgt den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Handhygiene. Regelmäßiges gründliches Händewaschen – mindestens 20 Sekunden lang mit ausreichend Seife – vor Dienstbeginn, -ende, nach jedem Toilettengang und bei Verunreinigung sowie vor und nach der Benutzung von Handschuhen, ist unerlässlich. Ebenso hat eine gründliche Handhygiene nach jeder erfolgten Beratung oder jedwedem Außenkontakt zu erfolgen.

Einweghandschuhe

Einweghandschuhe werden beim Umgang mit Geld, Akten oder beim Naseputzen verunreinigt (kontaminiert) und sind bei Kontamination zu wechseln. Vor und nach der Benutzung von Handschuhen sind die Hände gründlich zu waschen. Vor dem Anziehen der Handschuhe, müssen die Hände unbedingt trocken sein und die Handschuhe sind auch nur einmal zu verwenden.

Bei Verwendung von medizinischen Einmalhandschuhen sollte dies nur für kurze Dauer sein. Die Tragzeit sollte zusammengerechnet nicht mehr als 2 Stunden am Tag betragen. Geht die Tragzeit darüber hinaus, können Schäden an der Haut auftreten. Eine geschädigte Haut lässt sich schlechter reinigen und bietet Keimen einen guten Nährboden.

Lüften

Die Räume der Arbeitsstätte sind regelmäßig zu lüften (mind. alle zwei Stunden ca. 5-10 Min Stoßlüften). Weiter sind die Räumlichkeiten der Beratungsräume vor und nach jeder Beratung zu lüften, sofern die Lüftung durch Öffnen des Fensters während einer Beratung nicht möglich oder angebracht sein sollte.

Hygiene am Arbeitsplatz

Bei Nutzung gemeinschaftlich genutzter Objekte/Geräte (z. B. Tastaturen, Maus, etc.): Reinigung der Hände vorab und danach. Vor und nach Benutzung sind die Objekte/Geräte wenn möglich, mit einem Desinfektionstuch abzuwischen.

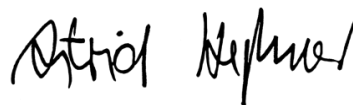
Persönliche Utensilien, insbesondere Essgeschirr, Besteck u. ä., sollen nicht mit anderen geteilt werden. Mahlzeiten/Pausen erfolgen allein (z. B. im Büro).

Auf Sauberkeit an gemeinsam genutzten Orten, z. B. in Teeküchen, ist zu achten. Zum Putzen und Abwaschen sind idealerweise Einwegputzlappen zu nutzen. Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion von Orten, die von vielen Personen genutzt werden, wie Türgriffe, Tasten in Fahrstühlen u. ä., und Betätigung dieser nach Möglichkeit mit dem Unterarm oder Ellenbogen. Wenn möglich, sind für den Arbeitsweg keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, sondern auf Fahrrad und eigenes Auto umzusteigen oder zu Fuß zu gehen.

Jena, den 19.11.2021



Prof. Dr. med. Andreas Hochhaus – Vorstandsvorsitzender



Astrid Heßmer – Geschäftsführerin